

Verwaltungshandbuch - Teil 1 A-Rundschreiben

ohne FME Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 25.11.09

Fakultät für

Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

International Vocational Education

vom

03.12.2003

in der Fassung vom 01.07.2009

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Kooperation mit Partneruniversitäten und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an Partneruniversitäten erbracht werden
- § 9 Zuständigkeiten
- § 10 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen/Schutzbestimmungen; Nachteilsausgleich
- § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 12 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 14 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

II. Master-Abschluss

- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang, Art, Prüfungsfristen und Zulassung
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote / Diploma Supplement / Zeugnis
- § 20 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 24 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage

Prüfungsübersichtspläne

Verzeichnis der anerkannten Partneruniversitäten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen des Master-Studienganges "International Vocational Education" an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.
- (2) Der Studiengang ist fakultäts-, universitäts- und länderübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Der Masterstudiengang "International Vocational Education" hat zwei Profile das Profil "Vocational Education" ist forschungsorientiert und das Profil "Technical and Vocational Education and Training" anwendungsorientiert.
- (3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (4) Die Gebühren werden entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang "International Vocational Education" erhoben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Der Master-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

- (3) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits. Dazu ist es notwendig, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Masterarbeit verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

"Master of Science", abgekürzt: "M. Sc.".

- (2) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Dabei soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:
 - betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - Management von Berufsbildungsprojekten in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen,
 - Unterrichtstätigkeiten in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und in europäischen Berufsbildungsinstitutionen,
 - Berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext,
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Berücksichtigung moderner Medien,
 - Aufgaben im Bereich der Berufbildungsforschung.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss;
- (2) Die Zulassung kann im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit internationalen Partneruniversitäten, die sich an der Ausgestaltung der Profile des vorliegenden Studienprogramms beteiligen, erfolgten. Der Kooperationsvertrag regelt:

die Feststellung eines einschlägigen und qualifizierten Abschlusses sofern dieser bereits Gegenstand eines vorhergehenden Bewerberauswahlverfahrens der internationalen Partneruniversität gewesen ist, die erforderlichen Einzelheiten für das Verfahren der bedingungslosen Zulassung gemäß eines Hochschulvertrages mit der Otto-von-Guericke-Universität und die erforderlichen Sprachkenntnisse, welche durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden;

- (3) Für Studierende mit nicht deutscher Muttersprache sind entsprechende sprachliche Voraussetzungen nachzuweisen durch: TestDaF mindestens Level 3 bei der Einschreibung und zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens TestDaF Level 4. Äquivalente Sprachprüfungen werden anerkannt.
- (4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prufungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Verantwortlich für diesen Studiengang Prüfungsausschuss "Bachelor-/Masterstudiengänge für Berufsbildung". Er besteht aus in der Regel fünf Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten Hochschuldozentinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Master- oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges

zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS-Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.
- (5) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 8

Kooperation mit Partneruniversitäten und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an Partneruniversitäten erbracht werden

- (1) Die Fakultät kann bei der Durchführung des Studienprogramms mit Partneruniversitäten im Ausland, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind, zusammenarbeiten.
- (2) Die Studierenden sind an der Universität eingeschrieben, an welcher der entsprechende Studienabschnitt absolviert wird.
- (3) Modulprüfungsleistungen, die an einer im Rahmen dieses Studienprogramms kooperierenden Partneruniversität erbracht und durch die Partneruniversität zertifiziert worden sind, werden anerkannt.
- (4) Für Prüfungsleistungen, die am Standort der Partneruniversitäten erbracht werden, finden die in der Partneruniversität jeweils geltenden Prüfungsvorschriften Anwendung.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Bei der Studien- und Prüfungsdurchführung gelten die jeweils länder- und universitätsspezifischen rechtlichen Grundlagen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit den jeweils geltenden Studiendurchführungsbestimmungen und den Prüfungsregelungen der Hochschulen vertraut zu machen.

§ 10

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen/Schutzbestimmungen; Nachteilsausgleich

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
- 1. Klausur (K) (Abs. 3)
- 2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 4)
- 3. Hausarbeit (H) (Abs. 5)
- 4. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Abs. 6)
- (2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt sechs Wochen nicht überschritten werden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt

- zu geben. Vorkorrekturen bei Klausurarbeiten dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein strukturiertes Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 4 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende je Sachgebiet in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (5) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (6) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (7) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (8) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
- Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (9) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, diese Prüfung in schriftlicher Form durchzuführen. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (10) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (11) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 12

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität oder einer der Partneruniversitäten immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und der festgesetzten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist

eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Ottovon-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. die Prüfungsleistung endgültig "nicht bestanden" wurde oder endgültig als "nicht bestanden" gilt.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Note	Erklärung	Englische Note	Prozentwerte
l (sehr gut)	Eine hervorragende Leistung	D (Distinction)	93-100
2 (gut)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt		70-92
3 (befriedigend)	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	P (Pass)	56-69
4 (ausreichend)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt		40-55
5 (nicht bestanden)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt	F (Fail)	0-39

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die innerhalb der Module ggf. zu erbringenden Teilleistungen bilden in der Summe die Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Teilleistungen gebildet. Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und über die dabei erbrachte Leistung wird eine Bescheinigung erstellt. (s. Anhang der Studienordnung). Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(4) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Durchschnittsnote
bis 1,5
= sehr gut (D),

über 1,5 bis 2,5
= gut (D),

über 2,5 bis 3,5
= befriedigend (P),

über 3,5 bis 4,0
= ausreichend (P),

bei einem Durchschnitt über 4,0
= nicht bestanden (F).

(6) Nach Bestehen einzelner Teilprüfungen eines Moduls oder einer Modulprüfung werden die Ergebnisse innerhalb einer Woche schriftlich dem Prüfungsamt mitgeteilt. Das Prüfungsamt bildet nach Bestehen aller Teilprüfungen eines Moduls die Gesamtnote und stellt eine Modulbescheinigung aus.

(7)Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§14 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen.

- (3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung war.
- (5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit "ausreichend" zu bewerten.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet § 16.
- (8) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

II. Master-Abschluss

₹ 15

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Für den Masterabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und/oder an einer Partneruniversität immatrikuliert ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibungsfrist nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Prüfungen im entsprechenden Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen

entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Darüber hinaus sind die im Anhang aufgeführten Modulprüfungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 16 Umfang, Art, Prüfungsfristen und Zulassung

- (1) Für den Masterabschluss kann nur zugelassen werden, wer im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder/und an der Partneruniversität immatrikuliert ist.
- (2) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 CP nachgewiesen hat. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel für das Profil "Technical Vocational Education and Training" vier Monate und für das Profil "Vocational Education" sechs Monate. Im Einzelfall können die verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschulen die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern. Bei kooperativen Masterarbeiten ist hierzu das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der jeweiligen internationalen Partneruniversität notwendig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der jeweiligen internationalen Partneruniversität.
- (5) Wird die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung können genehmigt werden. Darüber hinaus gilt die Frist nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Ein durchgeführtes optionales Auslandssemester, wie in der Studienordnung beschrieben, verlängert die Regelstudienzeit von vier Semestern auf fünf Semester und wird bei dieser Regelung berücksichtigt.
- (6) Für Zeiträume, in denen parallel zur Erstellung der Masterarbeit noch Studienleistungen erbracht werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend um das Doppelte.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen.
- (2) Die Masterarbeit kann in zwei Formen absolviert werden:

- als Masterarbeit, die am Standort Magdeburg erstellt und bewertet wird. Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Otto-von-Guericke-Universität betreut;
- als kooperative Masterarbeit, die am Standort Magdeburg und an der jeweiligen kooperierenden Universität erstellt und in einem gemeinsamen Verfahren beider Universitäten bewertet wird. Die kooperative Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Otto-von-Guericke-Universität sowie von einer prüfungsberechtigten Person der Partneruniversität gemeinsam betreut. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der jeweiligen internationalen Partneruniversität.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb
- einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben. Diese Masterarbeit wird auch von dieser Person betreut. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen. Der Studentin oder dem Student wird in angemessener Frist das Thema der Masterarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von vier Monaten (Profil "Technical and Vocational Education and Training") bzw. sechs Monaten (Profil "Vocational Education") eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht bestanden". Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Die Masterarbeit kann sowohl in deutscher als auch bei kooperativen Masterarbeiten in der Sprache der Partneruniversität erstellt werden. Die Masterarbeit, die am Standort Magdeburg erstellt und bewertet wird, wird in deutscher Sprache vorgelegt. In

Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten genehmigen, dass Masterarbeiten in englischer Fassung vorgelegt werden.

- (9) Die kooperative Masterarbeit kann sowohl in deutscher Sprache als auch in der Landessprache der kooperierenden Universität erstellt werden. Wird die kooperative Masterarbeit in deutscher Sprache erstellt, ist eine Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 Seiten in der Landessprache der kooperierenden Universität beizulegen, in der Themenstellung und Problemhintergrund, methodisches Vorgehen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen erläutert werden. Wird die Masterarbeit in der Landessprache der kooperierenden Universität erstellt, ist eine entsprechende deutsche Zusammenfassung beizulegen.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten; die Form der Mitzeichnung durch den zweiten Gutachter ist zulässig.

Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Bei einer kooperativen Masterarbeit wird die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter von der kooperierenden Universität gestellt. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 12 mit Angabe einer Note und eines Prozentwertes abschließen, sollen Vorzüge und Nachteile der Masterarbeit klar benennen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen. Gutachten für eine kooperative Masterarbeit, die durch die Gutachterin oder den Gutachter der kooperierenden Universität erstellt worden sind, müssen mit der Angabe eines Prozentwertes abschließen.

- (11) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prozentwerte der beiden Gutachten und wird als Note gem. § 12 ausgewiesen. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn in beiden Gutachten die Einzelnoten "nicht bestanden" lauten oder der arithmetische Mittelwert der Prozentpunkte beider Gutachten weniger als 40 Prozent beträgt.
- (12) Für die Masterarbeit werden 20 ECTS (Bearbeitungszeit vier Monate) im anwendungsorientierten Profil "Technical and Vocational Education and Training" und 30 ECTS (Bearbeitungszeit sechs Monate) im forschungsorientierten Profil "Vocational Education" vergeben.
- (13) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat i. d. R. vier Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Bei Antragsstellung sind mindestens vier bestandene Modulprüfungen nachzuweisen.

Sollten die erforderlichen Modulbescheinigungen bei der Einreichung der Masterarbeit nicht vorliegen, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden und wird nicht bewertet. Über Ausnahmen entscheidet ggf. der Prüfungsausschuss.

§ 18 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas ist nur nach den rechtlichen Regelungen der entsprechenden Hochschule möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Bildung der Gesamtnote / Diploma Supplement / Zeugnis

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bzw. "pass" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling die Fachprüfungen und die Masterarbeit erfolgreich bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fächer, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie auf Antrag des Prüflings das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgeschlossen worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von acht Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (6) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 20 Masterurkunde

- (1) Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Otto-von-Guericke-Universität. Die Verleihung des Grades "Master of Science" wird beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung und dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 25

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Übergangsregelung

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang "International Vocational Education" der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Studium befinden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die Regelungen dieser Satzung eintreten.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozialund Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.07.2009 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.07.2009.

Magdeburg, 24.09.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage:

Prüfungsübersichtspläne

Profil "Vocational Education"

Die für die Masterprüfung geforderten Modulprüfungen für das Profil "Vocational Education" umfassen die in den §§ 6 und 10 aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden. Das Studium umfasst Prüfungen in den folgenden Modulen:

Prüfungsvorleistungen festge Modul	Credit SWS Empfohlenes		Prüfungsart	Studienleistungen	
	Points		Semester	_	
Profil "Vocational					
Education" Modul 1: Grundlagen der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Didaktik	10	4-6	1	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 2: Strukturen und Theorien der beruflichen Bildung	5-10	3-6	1-2	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 3: Learning and Teaching using Learning Technologies/ Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	10- 15	4- 10	2–3	Wissenschaftliche Hausarbeit	mind. 1 LN erforderlich
Modul 4: Methoden der Berufsbildungsforschung	10	4-6	1-2	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 5: International vergleichende Berufsbildung	10	4-6	1-2	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 6: Access and Widening Participation in Post-Compulsory Education/ Berufliche Weiterbildung	10- 15	4- 10	3	Wissenschaftliche Hausarbeit	mind. 1 LN erforderlich
Modul 7: Investigating Education through Research/ Ausgewählte Probleme der Berufsbildungsforschung	10- 15	4- 10	3	Wissenschaftliche Hausarbeit	mind. 1 LN erforderlich
Modul 8: Spezialisierungsmodul	10- 20		1-2	Kumulative Studienleistungen	Mind. 2 LN Erforderlich
Masterarbeit	30		4		

Profil "Technical and Vocational Education and Training"

Die für die Masterprüfung geforderten Modulprüfungen umfassen die in den §§ 6 und 10 aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden. Das Studium umfasst Prüfungen in den folgenden Modulen:

Modul	Credit	SWS	Empfohlenes	Prüfungsart	Studienleistungen
Profil "Technical and Vocational Education and	Points		Semester		
Training" Modul 1: Grundlagen der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Didaktik	10	4-6	1	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 2: Strukturen und Theorien der beruflichen Bildung	5-10	3-6	1	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 3: Learning and Teaching using Learning Technology/ Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	10- 15	4- 10	2-3	wissenschaftliche Hausarbeit	mind. 1 LN erforderlich
Modul 4: Didaktik einer beruflichen Fachrichtung (nach Wahl)	10	4-6	2-3	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 5: Berufsbildungsmanagement und -evaluation	10	4-6	1-2	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 6: Curriculum- und Medienentwicklung	10	4-6	2-3	Kumulative Studienleistungen	mind. 2 LN erforderlich
Modul 7: Professionspraktische Studien	10	4-6	3	Praktikumsbericht	mind. 2 LN erforderlich
Modul 8: Spezialisierungsmodul	30		1-4	Kumulative Studienleistungen	Mind. 2 LN erforderlich
Masterarbeit	20		4		

Anhang II: Verzeichnis der anerkannten Partneruniversitäten

Stand: 01.07.2009

In dieses Verzeichnis sollen diejenigen Partneruniversitäten aufgenommen werden, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einen Hochschulvertrag abgeschlossen haben. Bis zum 01.07.2009 hat das Institut für Berufs- und Betriebspädagogik mit folgenden Universitäten Verträge über die Einführung und Ausgestaltung des Studiengangs und über die kooperative Aufnahme des Studienbetriebs unterzeichnet und durch Vereinbarungen mit den in den Partnerländern jeweils zuständigen Regierungsstellen abgesichert:

Nr. Universität	Ort	Vertrag vom
1. Southeast University	Nanjing/China	11.11.2004
2. Tianjin University	Tianjin/China	12.11.2004
3. University of Technical Education	Ho Chi Minh City/Vietnam	14.11.2004
4. Anglia Ruskin University	Chelmsford	21.07.2005
5. Jiangsu University	Changzhou/China	18.06.2009
6. Changshu University	Changsu /China	23.06.2009